



einfach **vollstrecken**

— BOOKLET FÜR DIE PRAXIS

Zwangsvollstreckung kompakt

Grundlagen, Wege und Praxis nach dem Titel – für alle, die
im Unternehmen mit Mahnung und Vollstreckung
arbeiten.

Ausgabe Oktober 2026 · Rechtsstand 21.10.2026 · kostenlos zum Weitergeben

IN DIESEM BOOKLET

- Vom Zahlungsverzug zum Titel: Mahnverfahren mit allen Abzweigungen
- Alle wichtigen Vollstreckungsmaßnahmen mit Stärken und Grenzen
- Wann die Vollstreckung anhält
- Titel, Klausel, Zustellung: die drei Voraussetzungen
- Forderungsaufstellung, Kosten und Fristen mit Zahlen
- Drei Beispielfirmen, Praxistipps und Kurioses aus der Rechtsprechung

Inhalt

- 1 Der Weg einer Forderung**
Von der Rechnung bis zur Zahlung – wer was tut
- 2 Vor dem Titel: Mahnung und Mahnverfahren**
Verzug, Zinsen, Pauschale, Mahnbescheid, Widerspruch, Streitiges Verfahren, Vollstreckungsbescheid
- 3 Die Voraussetzungen der Vollstreckung**
Titel, Klausel, Zustellung
- 4 Die Vollstreckungsmöglichkeiten im Überblick**
Zwei Organe, zwei Formulare, eine Tabelle
- 5 Steckbriefe: jede Maßnahme mit Stärken und Grenzen**
Von der gütlichen Erledigung bis zur Zwangshypothek
- 6 Die Forderungsaufstellung**
Hauptforderung, Zinsen, Kosten, Teilzahlungen
- 7 Kosten: wer zahlt was?**
Gebühren von Gericht und Gerichtsvollzieher in Zahlen
- 8 Fristen und Verjährung**
Die wichtigsten Zeiträume auf einer Seite
- 9 Wann die Vollstreckung anhält**
Insolvenz, Einstellung, Zahlungsplan, Tod, Ausland
- 10 Praxis: drei Beispielfirmen**
Wohnungswirtschaft, Stadtwerke, Großhandel
- 11 Möglichkeiten vollständig nutzen**
Ansatzpunkte von der Auskunft bis zum Nachhalten
- 12 So arbeitet einfach vollstrecken**
Was die Software übernimmt, was Sie entscheiden, wie Sie starten

So lesen Sie dieses Booklet

Jedes Kapitel beginnt mit dem Wichtigsten in Kürze. Danach folgen die Einzelheiten mit Paragraf, damit Sie jede Aussage im Gesetz nachlesen können. Kästen mit blauer Oberkante zeigen, wie die Software einfach vollstrecken den jeweiligen Schritt vorbereitet. In Abläufen zeigt eine Form, wer handelt:

● Kreis: Sie als Gläubiger ■ Quadrat: die Software ◇ Raute: Gericht, Gerichtsvollzieher, Schuldner oder Dritte

Allgemeine Information, keine Rechtsberatung

Dieses Booklet gibt einen allgemeinen Überblick zum Rechtsstand 21.10.2026. Es bewertet keinen Einzelfall und empfiehlt keine bestimmte Maßnahme. Welche Schritte Sie gehen, entscheiden Sie. Bei Sonderfällen wie Insolvenz, Einwänden des Schuldners oder Auslandsbezug wenden Sie sich an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt oder an einen registrierten Inkassodienstleister. Alle Namen, Beträge und Aktenzeichen in den Beispielen sind erfunden.

1 Der Weg einer Forderung

Das Wichtigste in Kürze

- Zahlt ein Kunde nicht, führt der Weg über Mahnung und – falls nötig – das gerichtliche Mahnverfahren zu einem **Vollstreckungstitel**.
- Mit Titel, in der Regel Vollstreckungsklausel und Zustellung darf vollstreckt werden (§§ 704, 724, 750 ZPO).
- Vollstrecken selbst dürfen nur staatliche Stellen: der **Gerichtsvollzieher** und das **Vollstreckungsgericht**. Sie als Gläubiger beauftragen und beantragen.
- Für eigene Forderungen dürfen Unternehmen Auftrag und Antrag selbst stellen, auch durch eigene Beschäftigte (§ 79 Abs. 1, 2 ZPO).
- Notwendige Kosten der Vollstreckung trägt grundsätzlich der Schuldner (§ 788 Abs. 1 ZPO); zuerst zahlen Sie.

Von der Rechnung bis zur Zahlung

- SIE
Rechnung und Fälligkeit. Die Forderung entsteht und wird fällig. Zahlt der Kunde nicht, gerät er unter den Voraussetzungen des § 286 BGB in Verzug.
- SIE
Zahlungserinnerung und Mahnung. Außergerichtlich fordern Sie zur Zahlung auf. Verzugszinsen und – gegenüber Unternehmen – eine Pauschale können hinzukommen (Kapitel 2).
- ◇ MAHNGERICHT
Mahnbescheid und Vollstreckungsbescheid. Ohne Widerspruch des Schuldners entsteht auf Ihren Antrag ein Titel – ohne mündliche Verhandlung.
- SIE
Maßnahme wählen. Auftrag an den Gerichtsvollzieher, Antrag beim Vollstreckungsgericht oder beides – auf amtlichem Formular nach der ZVfV.
- ◇ GERICHTSVOLLZIEHER · VOLLSTRECKUNGSGERICHT
Vollstreckung. Gütliche Erledigung, Vermögensauskunft, Pfändung von Sachen, Konto oder Arbeitseinkommen.
- ◇ BANK · ARBEITGEBER · SCHULDNER
Erklärung und Zahlung. Drittschuldner erklären sich, Beträge gehen auf Ihrem Konto ein.
- SIE
Verbuchen und nachhalten. Zahlungen verrechnen, Restsaldo fortschreiben, nächste Schritte planen – bis die Forderung beglichen ist oder Sie den Fall abschließen.

Wer in der Vollstreckung welche Rolle hat

Beteiligte und ihre Aufgaben

Beteiligte	Aufgabe
Gläubiger (Ihr Unternehmen)	hat den Titel, wählt die Maßnahme, stellt Auftrag oder Antrag, zahlt Vorschüsse, verbucht Zahlungen
Schuldner	schuldet die Forderung und die notwendigen Kosten der Vollstreckung; kann Rechtsbehelfe einlegen
Gerichtsvollzieher	gütliche Erledigung, Vermögensauskunft, Drittauskünfte, Pfändung beweglicher Sachen, Zustellungen
Vollstreckungsgericht (Amtsgericht)	Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (PfÜB) für Forderungen des Schuldners, etwa Konto oder Lohn; Haftbefehl auf Antrag
Drittschuldner	schuldet dem Schuldner selbst Geld, etwa die Bank oder der Arbeitgeber; zahlt nach der Pfändung an Sie
Software einfach vollstrecken	rechnet, befüllt die amtlichen Formulare als Entwurf, legt Wiedervorlagen an und protokolliert – sie tritt nicht nach außen auf und reicht nichts ein

TIPP · Wer im Unternehmen unterschreibt

Unterschreiben gesetzliche Vertreter, etwa die Geschäftsführung, genügt die Angabe der Vertretung. Unterschreibt eine andere Beschäftigte, weisen Sie ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nach (§ 80 Satz 1 ZPO) – auf dem Papierweg im Original. Fehlt sie, folgt eine Rückfrage, und der Antrag bleibt liegen. Legen Sie deshalb für das Team eine Vollmacht bereit und vermerken Sie, wer sie hat.

— VOR DEM TITEL

2 Mahnung und gerichtliches Mahnverfahren

Das Wichtigste in Kürze

- Verzug tritt in der Regel mit einer Mahnung nach Fälligkeit ein, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung (§ 286 BGB).
- Verzugszinsen: 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, bei Entgeltforderungen ohne Beteiligung eines Verbrauchers 9 Prozentpunkte (§ 288 Abs. 1, 2 BGB). Der Basiszinssatz beträgt seit 01.07.2026 1,52 %.
- Ist der Schuldner kein Verbraucher, kommt eine Pauschale von 40 € hinzu (§ 288 Abs. 5 BGB).
- Das gerichtliche Mahnverfahren führt ohne Verhandlung zum Vollstreckungsbescheid – wenn der Schuldner nicht widerspricht. Widerspricht er, entscheidet ein Gericht im streitigen Verfahren, aber nur, wenn eine Partei es beantragt und die Kosten vorschießt.

Verzug und seine Folgen

Der Schuldner kommt in Verzug, wenn er auf eine Mahnung nach Fälligkeit nicht zahlt (§ 286 Abs. 1 BGB). Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn für die Zahlung ein Kalendertag bestimmt ist (§ 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB). Bei einer Entgeltforderung kommt der Schuldner spätestens in Verzug, wenn er nicht

innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung zahlt; einen Verbraucher trifft diese Folge nur, wenn die Rechnung besonders darauf hinweist (§ 286 Abs. 3 BGB).

- **Verzugszinsen:** 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz; ist kein Verbraucher beteiligt, 9 Prozentpunkte bei Entgeltforderungen (§ 288 Abs. 1, 2 BGB). Der Basiszinssatz ändert sich zum 1. Januar und 1. Juli (§ 247 BGB); seit 01.07.2026 beträgt er 1,52 %.
- **Pauschale:** Ist der Schuldner kein Verbraucher, haben Sie zusätzlich Anspruch auf 40 €. Sie wird auf einen Schadensersatz für Kosten der Rechtsverfolgung angerechnet (§ 288 Abs. 5 BGB).
- **Verjährung:** Nicht titulierte Forderungen verjähren in der Regel in drei Jahren ab dem Schluss des Jahres ihrer Entstehung (§§ 195, 199 BGB). Die Zustellung eines Mahnbescheids hemmt die Verjährung (§ 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB) – rückwirkend auf den Eingang des Antrags, wenn die Zustellung „demnächst“ erfolgt (§ 167 ZPO).

Der Mahnantrag

Zuständig ist das zentrale Mahngericht des Landes, in dem Sie Ihren Sitz haben (§ 689 ZPO); den Antrag stellen Sie in der Regel über den Online-Mahnantrag der Mahngerichte. Das Mahngericht prüft nur, ob der Antrag vollständig und formal in Ordnung ist – nicht, ob der Anspruch besteht (§ 692 Abs. 1 Nr. 2 ZPO). Fehlt etwas, erhalten Sie eine Beanstandung (Monierung) mit Frist; wird sie nicht behoben, weist das Gericht den Antrag zurück (§ 691 ZPO). Die Gerichtsgebühr beträgt eine halbe Gebühr nach dem Streitwert, mindestens 38,00 € (KV 1100 GKG).

Bereits im Antrag geben Sie an, welches Gericht für ein Streitiges Verfahren zuständig wäre, und können die Durchführung des Streitigen Verfahrens für den Fall eines Widerspruchs schon beantragen (§ 690 Abs. 1 Nr. 5, § 696 Abs. 1 ZPO). Seit dem 01.01.2026 sind die Amtsgerichte für Streitwerte bis 10.000 € zuständig, darüber die Landgerichte (§ 23 GVG in der Fassung BGBl. 2025 I Nr. 318); vor dem Landgericht besteht Anwaltszwang (§ 78 ZPO).

Nicht im Mahnverfahren: unter anderem Ansprüche aus Verbraucherdarlehen mit einem Zins von mehr als 12 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, Ansprüche, die von einer noch nicht erbrachten Gegenleistung abhängen, und Fälle mit öffentlicher Zustellung (§ 688 Abs. 2 ZPO).

TIPP · Aus der Rechtsprechung: den Anspruch genau bezeichnen

Beschreiben Sie den Anspruch im Mahnantrag so genau, dass der Schuldner erkennt, worum es geht – etwa mit Rechnungsnummer und Datum. Der Bundesgerichtshof hat entschieden: Die Zustellung hemmt die Verjährung nur, wenn der Schuldner aus der Bezeichnung erkennen kann, woraus der Gläubiger den Anspruch herleitet. Eine ungenaue Bezeichnung lässt sich nachbessern, die Hemmung beginnt dann aber erst mit der Nachbesserung, nicht rückwirkend (BGH, Urteil vom 07.06.2023 – VII ZR 594/21). Die bloße Angabe „Anspruch aus Ingenieurvertrag“ hatte im Ausgangsfall nicht genügt.

Was nach der Zustellung des Mahnbescheids passieren kann

Ab der Zustellung hat der Schuldner zwei Wochen Zeit für einen Widerspruch (§ 692 Abs. 1 Nr. 3 ZPO). Danach verzweigt sich das Verfahren:

A Der Schuldner zahlt

Zahlt er alles, ist die Sache erledigt; teilen Sie das dem Mahngericht mit. Zahlt er nur einen Teil, kommt für den Rest der Vollstreckungsbescheid in Betracht – im Antrag geben Sie die Zahlung an (§ 699 Abs. 1 Satz 2 ZPO).

B Kein Widerspruch

Nach Ablauf der Widerspruchsfrist beantragen Sie den Vollstreckungsbescheid (§ 699 Abs. 1 ZPO) – spätestens sechs Monate nach Zustellung des Mahnbescheids, sonst entfällt seine Wirkung (§ 701 ZPO). Ein Widerspruch, der verspätet, aber vor Erlass des Vollstreckungsbescheids eingeht, gilt noch (§ 694 Abs. 1 ZPO).

C Widerspruch

Ein Vollstreckungsbescheid ergeht nicht – bei einem Teilwiderspruch nur über den nicht bestrittenen Teil. Das Mahngericht teilt Ihnen den Widerspruch mit und fordert die weiteren Gerichtskosten an. Wie es weitergeht, zeigt der Ablauf unten.

D Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid

Binnen zwei Wochen ab Zustellung kann der Schuldner Einspruch einlegen (§ 700 Abs. 1, § 339 Abs. 1 ZPO); ein Widerspruch nach Erlass gilt als Einspruch (§ 694 Abs. 2 ZPO). Das Mahngericht gibt die Sache von Amts wegen an das Streitgericht ab (§ 700 Abs. 3 ZPO).

Nach einem Widerspruch: das streitige Verfahren

● SIE

Streitiges Verfahren beantragen und Kosten zahlen. Abgegeben wird nur auf Antrag einer Partei (§ 696 Abs. 1 ZPO) und erst, wenn die weitere Gebühr gezahlt ist. Für das Verfahren fallen insgesamt drei Gebühren an (KV 1210 GKG); die halbe Gebühr des Mahnverfahrens wird angerechnet.

◇ MAHNGERICHT

Abgabe an das im Mahnbescheid bezeichnete Gericht – Amtsgericht bis 10.000 €, sonst Landgericht mit Anwaltszwang.

● SIE

Anspruch begründen – binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch die Geschäftsstelle, in der Form einer Klageschrift (§ 697 Abs. 1 ZPO). Ohne Begründung bestimmt das Gericht einen Termin nur auf Antrag des Schuldners (§ 697 Abs. 3 ZPO).

◇ SCHULDNER

Erwidern oder zurücknehmen. Bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung kann der Schuldner den Widerspruch zurücknehmen (§ 697 Abs. 4 ZPO); dann können Sie wieder den Vollstreckungsbescheid beantragen.

◇ GERICHT

Entscheidung. Das Verfahren endet zum Beispiel mit Urteil, Versäumnisurteil, Anerkenntnis oder gerichtlichem Vergleich. Urteil und Vergleich sind Titel (§ 704, § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) – ab hier geht es weiter wie in Kapitel 3.

Nach einem Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid (Weg D) läuft das Verfahren ebenso, mit einem Unterschied: Der Vollstreckungsbescheid bleibt vorläufig vollstreckbar. Der Schuldner kann beantragen, die Vollstreckung einstweilen einzustellen (§ 719 Abs. 1, § 707 ZPO). Erscheint er nach seinem Einspruch im Termin nicht, wird der Einspruch durch ein zweites Versäumnisurteil verworfen, gegen das kein weiterer Einspruch möglich ist (§ 345 ZPO).

TIPP · Das Verfahren nach einem Widerspruch nicht liegen lassen

Betreibt nach dem Widerspruch keine Partei das Verfahren, gerät es in Stillstand. Die Hemmung der Verjährung endet dann sechs Monate nach der letzten Verfahrenshandlung, etwa der Mitteilung des Mahngerichts über den Widerspruch (§ 204 Abs. 2 BGB). Wer die Kostenanforderung liegen lässt, riskiert also die Verjährung. Entscheiden Sie zügig, ob Sie das streitige Verfahren betreiben – bei Bedarf mit anwaltlicher Beratung.

■ So unterstützt einfach vollstrecken

- Für Fälle ohne Titel bereitet die Software den Mahnantrag nach Ihren Angaben vor – als Ausfüllhilfe für den Online-Mahntrag, den Sie selbst übertragen und absenden.
- Vor dem Anlegen beantworten Sie die Ausschlussfälle des § 688 Abs. 2 ZPO einzeln mit Ja oder Nein; bei „Ja“ hält die Software an.
- Die Schritte tragen Sie mit den Daten aus Ihrer Gerichtspost ein. Nach der Zustellung des Mahnbescheids legt die Software Wiedervorlagen zum Ende der Widerspruchsfrist und einen Monat vor Ablauf der Sechsmonatsfrist an.
- Mit dem Vollstreckungsbescheid legt die Software den Titel in der Fallakte an – die Vollstreckung beginnt mit denselben Daten.
- Erfassen Sie einen Widerspruch, beendet die Software diese Wiedervorlagen und übernimmt keinen Vollstreckungsbescheid. Das streitige Verfahren begleitet sie nicht; ein späteres Urteil oder einen Vergleich erfassen Sie als Titel in derselben Fallakte.

Ob der Anspruch besteht, bewertet weder die Software noch das Mahngericht. Die Software übermittelt nichts an das Gericht.

— GRUNDLAGEN

3 Die Voraussetzungen der Vollstreckung

Das Wichtigste in Kürze

Vollstreckt wird nur mit **Titel**, in der Regel mit **Vollstreckungsklausel**, und nach **Zustellung** an den Schuldner. Fehlt eine Voraussetzung, darf die Vollstreckung nicht beginnen.

1. Der Titel

Ein Titel ist die Urkunde, aus der Sie vollstrecken. Typisch sind:

Häufige Vollstreckungstitel

Titel	Entsteht durch	Rechtsgrundlage
Vollstreckungsbescheid	gerichtliches Mahnverfahren ohne rechtzeitigen Widerspruch	§ 699, § 700 Abs. 1, § 794 Abs. 1 Nr. 4 ZPO
Endurteil	Klageverfahren; rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt	§ 704 ZPO
Prozessvergleich	Vergleich vor Gericht	§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO
Kostenfestsetzungsbeschluss	Festsetzung der zu erstattenden Prozesskosten	§ 794 Abs. 1 Nr. 2 ZPO
Notarielle Urkunde	Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung	§ 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO

2. Die Vollstreckungsklausel

Grundlage ist die vollstreckbare Ausfertigung: die Ausfertigung des Titels mit Klausel (§ 724 ZPO). Der Vollstreckungsbescheid braucht eine Klausel nur, wenn für einen anderen Gläubiger oder gegen einen anderen Schuldner vollstreckt werden soll als im Bescheid bezeichnet (§ 796 Abs. 1 ZPO), etwa nach einer Verschmelzung. Dann muss der Titel umgeschrieben werden (§ 727 ZPO).

3. Die Zustellung

Gläubiger und Schuldner müssen im Titel oder in der Klausel namentlich bezeichnet sein, und der Titel muss dem Schuldner zugestellt sein oder gleichzeitig zugestellt werden (§ 750 ZPO). Halten Sie Zustellungsdatum und Nachweis zu jedem Titel fest – beides brauchen Sie für Auftrag und Antrag.

TIPP · Die vollstreckbare Ausfertigung ist bares Geld

Auf dem Papierweg legen Sie die vollstreckbare Ausfertigung jedem Auftrag im Original bei. Bewahren Sie sie deshalb wie eine Urkunde auf und notieren Sie, bei welcher Stelle sie gerade liegt. Geht sie verloren, müssen Sie eine weitere vollstreckbare Ausfertigung beantragen (§ 733 ZPO) – das kostet Zeit.

Seit dem 01.10.2026 genügen beim elektronischen Auftrag an den Gerichtsvollzieher wegen Geldforderungen eingescannte Unterlagen, wenn Sie in Textform versichern, dass die Dateien mit den Papierstücken übereinstimmen und die Forderung in Höhe des Auftrags noch besteht (§ 754a ZPO); für den PfÜB-Antrag gilt Entsprechendes (§ 829a ZPO).

Wer darf den Antrag stellen?

Vor Gerichtsvollzieher und Vollstreckungsgericht können Sie selbst handeln; ein Unternehmen kann sich durch eigene Beschäftigte vertreten lassen (§ 79 Abs. 1, 2 ZPO). Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen (§ 80 Satz 1 ZPO). Elektronisch einreichen dürfen Unternehmen in privater Rechtsform, sie müssen es aber nicht; verpflichtet sind unter anderem Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts (§ 753 Abs. 4, § 130d ZPO).

■ So unterstützt einfach vollstrecken

- **Fallakte:** Titel mit Art, Gericht, Datum, Aktenzeichen und Zustellung, Gläubiger mit gesetzlicher Vertretung und Bankverbindung, Schuldner und Drittschuldner an einem Ort.
- **Titelarten:** ausgelegt auf Vollstreckungsbescheid, Urteil eines Zivilgerichts, gerichtlichen Vergleich, Kostenfestsetzungsbeschluss und vollstreckbare notarielle Urkunde.
- **Pflichtbestätigungen je Fall:** Sie bestätigen, dass der Gläubiger Inhaber der Forderung ist oder gesetzlich vertreten wird, bei einer erworbenen Forderung auch die Umschreibung des Titels (§ 727 ZPO). Forderungen Dritter lassen sich nicht anlegen.
- **Unterzeichnung:** Im Unternehmen wählen Sie je Entwurf, wer unterzeichnet – ein Vertreter, alle gemeinsam oder eine bevollmächtigte Person.

— LANDKARTE

4 Die Vollstreckungsmöglichkeiten im Überblick

Wegen einer Geldforderung gibt es zwei Hauptwege. Der **Gerichtsvollzieher** wirkt beim Schuldner selbst: Er versucht eine gütliche Erledigung, holt die Vermögensauskunft ein und pfändet bewegliche Sachen. Das **Vollstreckungsgericht** pfändet Forderungen, die der Schuldner gegen Dritte hat – vor allem Kontoguthaben und Arbeitseinkommen. Beide Wege lassen sich nacheinander oder

nebeneinander nutzen; die Reihenfolge legen Sie fest.

Vollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen, Stand 21.10.2026

Maßnahme	Zuständig · Formular	Worum es geht	In der Software
Gütliche Erledigung, Zahlungsplan	Gerichtsvollzieher · ZVFV Anlage 1	Zahlung oder Raten ohne Zugriff auf Vermögen (§ 802b ZPO)	im Vollstreckungsauftrag; Zahlungsvereinbarung wählen Sie selbst
Vermögensauskunft	Gerichtsvollzieher · ZVFV Anlage 1 mit Anlage 6	Schuldner legt Vermögen offen, an Eides statt (§ 802c ZPO)	im Vollstreckungsauftrag
Drittauskünfte	Gerichtsvollzieher · ZVFV Anlage 1	Arbeitgeber, Konten, Fahrzeuge bei Behörden erfragen (§ 802i ZPO)	Kosten im Folgekostenrechner; Formulareteil füllen Sie selbst aus
Pfändung beweglicher Sachen	Gerichtsvollzieher · ZVFV Anlage 1	Sachen pfänden und versteigern (§§ 808, 814 ZPO)	Kosten im Folgekostenrechner; Formulareteil füllen Sie selbst aus
Kontopfändung (PfÜB)	Vollstreckungsgericht · ZVFV Anlage 4 mit Anlagen 5 und 7	Guthaben und Eingänge beim Kreditinstitut (§§ 829, 835 ZPO)	Entwurf als befülltes amtliches PDF; Bank aus der IBAN
Lohnpfändung (PfÜB)	Vollstreckungsgericht · ZVFV Anlage 4 mit Anlagen 5 und 7	pfändbarer Teil des Arbeitseinkommens (§§ 829, 850 ff. ZPO)	Entwurf als befülltes amtliches PDF; nicht wegen Unterhalts
Vorpfändung	Gläubiger, Zustellung durch den Gerichtsvollzieher	Rang sichern, bevor der PfÜB vorliegt (§ 845 ZPO)	nicht in der Software
Haftbefehl	Vollstreckungsgericht, Verhaftung durch den Gerichtsvollzieher	Abgabe der Vermögensauskunft erzwingen (§ 802g ZPO)	Kosten im Folgekostenrechner
Zwangshypothek, Zwangsversteigerung	Grundbuchamt, Vollstreckungsgericht · keine ZVFV-Formulare	Zugriff auf Grundstücke (§§ 866, 867 ZPO, ZVG)	nicht in der Software

Eine mögliche Abfolge – kein Muster für Ihren Fall

Viele Teams beginnen mit dem Gerichtsvollzieher und nutzen die Vermögensauskunft, um weitere Schritte zu planen: Nennt das Vermögensverzeichnis ein Konto oder einen Arbeitgeber, kann ein PfÜB-Antrag folgen. Ist die Bank schon bekannt, etwa aus früheren Zahlungen, kommt eine Kontopfändung auch sofort in Betracht. Welche Abfolge Sie wählen, entscheiden Sie.

Amtliche Formulare sind Pflicht

Für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher wegen Geldforderungen und für den PfÜB-Antrag sind die Formulare der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV) verbindlich (§ 753 Abs. 3, § 829 Abs. 4 ZPO). Seit dem 01.10.2026 gelten neue Fassungen der Anlagen 1 und 4 (BGBl. 2026 I Nr. 132); die Anlagen 5, 6 und 7 gelten unverändert in der Fassung BGBl. 2024 I Nr. 203.

5 Steckbriefe: Stärken und Grenzen

Jeder Steckbrief nennt Zweck, Rechtsgrundlage und Gebühren und stellt allgemeine Stärken und Grenzen gegenüber. Ob eine Maßnahme in Ihrem Fall passt, hängt vom Einzelfall ab – das entscheiden Sie. Gebühren nach dem Gerichtsvollzieherkostengesetz (GvKostG) und dem Gerichtskostengesetz (GKG) in der Fassung ab 01.06.2025, ohne Postentgelte, Wegegeld und Auslagenpauschale (dazu Kapitel 7).

Gütliche Erledigung und Zahlungsplan

Gerichtsvollzieher

Der Gerichtsvollzieher soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Erledigung hinwirken. Macht der Schuldner glaubhaft, dass er zahlen kann, darf er eine Zahlungsfrist oder Raten gestatten – wenn Sie das nicht ausgeschlossen haben.

Rechtsgrundlage § 802b ZPO

Gebühr 19,20 € (KV 207 GvKostG); 9,60 €, wenn zugleich Vermögensauskunft oder Pfändung beauftragt ist (KV 208)

WAS DAFÜR SPRICHT

- + niedrige Gebühr, kein Eingriff in Vermögen
- + Zahlungen können ohne weiteren Antrag fließen
- + Sie steuern: Zahlungsvereinbarung ausschließen oder dem Plan unverzüglich widersprechen

WAS ZU BEDENKEN IST

- solange der Plan läuft, ist die Vollstreckung aufgeschoben
- Tilgung soll binnen 12 Monaten erfolgen
- Plan wird hinfällig, wenn der Schuldner mehr als zwei Wochen in Rückstand gerät – Raten wollen überwacht sein

■ **In der Software:** Teil des Vollstreckungsauftrags; ob Sie eine Zahlungsvereinbarung zulassen, wählen Sie ausdrücklich, nichts ist vorgewählt. Eine Ratenvereinbarung erfassen Sie in der Fallakte; die Software rechnet die Fälligkeiten und zeigt fällige Raten gegenüber den erfassten Zahlungen.

Der Schuldner legt sein Vermögen offen – Konten, Arbeitgeber, Forderungen, Sachen – und versichert die Angaben an Eides statt. Sie erhalten eine Abschrift des Vermögensverzeichnisses.

Rechtsgrundlage §§ 802c, 802f ZPO; Formular: Anlage 1, Modul H

Gebühr 39,50 € (KV 260); nicht abgenommen 18,00 € (KV 604); Übermittlung eines vorhandenen Verzeichnisses 39,50 € (KV 261)

WAS DAFÜR SPRICHT

- + vollständiges Bild als Grundlage für Konto- oder Lohnpfändung
- + Angaben sind an Eides statt versichert
- + gibt der Schuldner die Auskunft nicht ab, ordnet der Gerichtsvollzieher die Eintragung ins Schuldnerverzeichnis an (§ 882c ZPO); auf Ihren Antrag kann das Gericht einen Haftbefehl erlassen (§ 802g ZPO)

WAS ZU BEDENKEN IST

- Sperrfrist zwei Jahre: in dieser Zeit eine neue Auskunft nur bei glaubhaft gemachter wesentlicher Veränderung (§ 802d ZPO)
- vorher zwei Wochen Zahlungsfrist und ein Termin – das braucht Zeit
- Daten nur für die Vollstreckung nutzen und danach löschen (§ 802d Abs. 1 Satz 3 ZPO)

■ **In der Software:** Vollstreckungsauftrag nach ZVfV Anlage 1 mit Forderungsaufstellung nach Anlage 6 als befülltes amtliches PDF. Das Vermögensverzeichnis legen Sie als Eingang in die Fallakte.

TIPP · Aus der Rechtsprechung: Vermögensauskunft bei einer GmbH

Für eine GmbH muss grundsätzlich die Person die Vermögensauskunft abgeben, die im Termin Geschäftsführer ist. Ein ausgeschiedener Geschäftsführer ist nur verpflichtet, wenn die Berufung auf sein Ausscheiden rechtsmissbräuchlich ist, etwa bei einem Wechsel während der Vollstreckung. Erklärt der eingetragene Geschäftsführer im Termin nur, er wisse nichts, kann auf Antrag des Gläubigers auch der faktische Geschäftsführer geladen werden (BGH, Beschluss vom 22.10.2025 – I ZB 47/25). Prüfen Sie vor dem Auftrag deshalb den aktuellen Registerauszug.

Drittauskünfte und Aufenthaltsermittlung

Unter bestimmten Voraussetzungen fragt der Gerichtsvollzieher auf Ihren Auftrag bei der Rentenversicherung (Arbeitgeber), beim Bundeszentralamt für Steuern (Konten) und beim Kraftfahrt-Bundesamt (Fahrzeuge) nach. Ist die Anschrift unbekannt, ermittelt er den Aufenthaltsort.

Rechtsgrundlage § 802i ZPO (Drittauskünfte), § 755 ZPO (Aufenthalt)

Gebühr 15,60 € je Stelle (KV 440); Meldebehörde 6,00 € (KV 441)

WAS DAFÜR SPRICHT

- + Angaben aus amtlichen Quellen, unabhängig von der Mitwirkung des Schuldners
- + liefert Arbeitgeber und Kreditinstitut für einen PfÜB-Antrag

WAS ZU BEDENKEN IST

- nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen; Sie prüfen sie vor dem Auftrag
- der Kontenabruf nennt Konten, kein Guthaben

■ **In der Software:** Den Formularteil füllt die Software nicht aus. Die voraussichtlichen Kosten zeigt der Folgekostenrechner; das Ergebnis halten Sie als Eingang in der Fallakte fest.

KURIOS, ABER WAHR · 264 Banken auf einen Streich

Ein Gläubiger benannte in einem Pfändungsantrag gleich 264 Kreditinstitute als Drittschuldner – ohne jeden Anhaltspunkt, dass der Schuldner dort ein Konto hat. Das Gericht wertete das als Ausforschung ins Blaue und machte nicht mit (OLG München, DB 1990, 1916); schon 20 Banken waren dem LG Hannover zu viel (JurBüro 1985, 789).

Heute geht es gezielter: Unter den Voraussetzungen des § 802I ZPO fragt der Gerichtsvollzieher beim Bundeszentralamt für Steuern ab, bei welchen Instituten der Schuldner Konten führt – für 15,60 € je Stelle.

Pfändung beweglicher Sachen

Gerichtsvollzieher

Der Gerichtsvollzieher pfändet Sachen im Gewahrsam des Schuldners und versteigert sie öffentlich, vor Ort oder im Internet. Der Erlös wird auf Kosten und Forderung verrechnet.

Rechtsgrundlage §§ 808, 811, 814 ZPO

Gebühr 31,20 € bei bewirkter Pfändung (KV 205); ohne Pfändung 18,00 € (KV 604)

WAS DAFÜR SPRICHT

- + Zugriff auf Vermögen, das in keinem Konto steckt
- + Pfandrecht mit Rang nach dem Zeitpunkt der Pfändung (§ 804 Abs. 3 ZPO)

WAS ZU BEDENKEN IST

- vieles ist unpfändbar (§ 811 ZPO); keine Pfändung ohne Überschuss über die Kosten (§ 803 Abs. 2 ZPO)
- Durchsuchung der Wohnung nur mit richterlicher Anordnung (§ 758a ZPO)
- Kosten auch bei erfolglosem Versuch, dazu Wegegeld

■ **In der Software:** Den Formulareil füllt die Software nicht aus. Die Kostenspanne zeigt der Folgekostenrechner; einen Erlös verbuchen Sie als Zahlung im Forderungskonto.

KURIOS, ABER WAHR · Ein Auto gegen ein älteres Auto – und der Hund bleibt

Braucht der Schuldner sein Auto für die Arbeit, ist es grundsätzlich unpfändbar. Der Gläubiger kann aber anbieten, es gegen ein günstigeres Ersatzfahrzeug auszutauschen (Austauschpfändung, § 811a ZPO). Der Bundesgerichtshof verlangt dafür, dass das Ersatzstück annähernd so haltbar und langlebig ist. Ein 19 Jahre altes Auto mit 200.000 km als Ersatz für ein neun Jahre altes mit 50.000 km genügte nicht (BGH, Beschluss vom 16.06.2011 – VII ZB 114/09).

Haustiere, die nicht zu Erwerbszwecken gehalten werden, sind unpfändbar – samt Futter und Streu (§ 811 Abs. 1 Nr. 8 ZPO). Nur bei einem Tier von hohem Wert kann das Vollstreckungsgericht die Pfändung auf Antrag zulassen, wenn die Unpfändbarkeit für den Gläubiger eine nicht zu rechtfertigende Härte wäre; dabei zählen auch die Belange des Tierschutzes (§ 811 Abs. 3 ZPO).

Kontopfändung

Vollstreckungsgericht

Das Gericht erlässt einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss. Er verbietet der Bank, an den Schuldner zu zahlen, und überweist Ihnen die Forderung zur Einziehung. Wirksam wird die Pfändung mit Zustellung an die Bank.

Rechtsgrundlage §§ 829, 835, 840, 899 ZPO; Formular: Anlage 4 mit Anlagen 5 und 7

Gebühr 24,00 € je Schuldner (KV 2111 GKG), dazu Zustellung durch den Gerichtsvollzieher

WAS DAFÜR SPRICHT

- + erfasst vorhandenes Guthaben und künftige Eingänge
- + wer früher pfändet, hat den besseren Rang
- + auf Ihre Aufforderung erklärt sich die Bank binnen zwei Wochen (§ 840 ZPO)

WAS ZU BEDENKEN IST

- die Bank muss bekannt sein
- Pfändungsschutzkonto: ein monatlicher Grundbetrag bleibt geschützt (§ 899 ZPO)
- bei natürlichen Personen zahlt die Bank frühestens einen Monat nach Zustellung des Überweisungsbeschlusses (§ 835 Abs. 3 ZPO)

■ **In der Software:** PfÜB-Antrag als befülltes amtliches PDF; Name, PLZ und Ort der Bank übernimmt die Software aus der IBAN des Schuldners. Nach dem erfassten Zustelldatum legt sie Wiedervorlagen nach zwei Wochen (§ 840 ZPO) und einem Monat (§ 835 Abs. 3 ZPO) an.

TIPP · Die Drittschuldnererklärung einfordern

Haben Sie die Bank im Antrag zur Erklärung aufgefordert, muss sie binnen zwei Wochen erklären, ob sie die Forderung anerkennt, ob andere Gläubiger Ansprüche erheben und ob vorrangige Pfändungen bestehen (§ 840 Abs. 1 ZPO). Erklärt sie sich nicht oder falsch, haftet sie Ihnen für den daraus entstehenden Schaden (§ 840 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Haken Sie deshalb nach Ablauf der Frist nach – schriftlich und mit Aktenzeichen.

Lohnpfändung

Vollstreckungsgericht

Der Arbeitgeber wird Drittschuldner. Er berechnet den pfändbaren Teil des Einkommens und zahlt ihn an Sie, bis die Forderung getilgt ist.

Rechtsgrundlage §§ 829, 835, 850 ff. ZPO; Formular: Anlage 4 mit Anlagen 5 und 7

Gebühr 24,00 € je Schuldner (KV 2111 GKG), dazu Zustellung

WAS DAFÜR SPRICHT

- + laufende Zahlungen über Monate aus einem Beschluss
- + den pfändbaren Betrag berechnet der Arbeitgeber

WAS ZU BEDENKEN IST

- Grundfreibetrag seit 01.07.2026 1.587,40 € monatlich, höher bei Unterhaltspflichten (§ 850c ZPO)
- Arbeitgeber muss bekannt sein; ein Wechsel unterbricht die Zahlungen
- vorrangige Pfändungen anderer Gläubiger gehen vor

■ **In der Software:** PfÜB-Antrag für Arbeitseinkommen als befülltes amtliches PDF; ob die Lohnabrechnungen herauszugeben sind, wählen Sie ausdrücklich. Nicht unterstützt: Pfändung wegen Unterhalts (§ 850d ZPO) und Anträge nach §§ 850c Abs. 6, 850e, 850f ZPO.

TIPP · Auch die Steuererstattung ist pfändbar – aber nicht zu früh

Erstattungsansprüche gegen das Finanzamt lassen sich pfänden; Drittschuldner ist das Finanzamt (§ 46 Abs. 1, 7 AO). Der Pfändungsbeschluss darf aber erst erlassen werden, wenn der Anspruch entstanden ist – bei der Einkommensteuer in der Regel mit Ablauf des Kalenderjahres. Ein vorher erlassener Beschluss ist nichtig (§ 46 Abs. 6 AO) und wird auch durch spätere Zustellung nicht wirksam (BFH, Urteil vom 24.07.1990 – VII R 62/89). Planen Sie einen solchen Antrag deshalb für den Jahresbeginn. Die Software erstellt diesen Antrag nicht.

Vorpfändung

Gläubiger · Gerichtsvollzieher

Schon vor dem PfÜB lassen Sie Drittschuldner und Schuldner durch den Gerichtsvollzieher benachrichtigen, dass die Pfändung bevorsteht. Das wirkt wie ein Arrest.

Rechtsgrundlage § 845 ZPO

WAS DAFÜR SPRICHT

- + sichert den Rang früh
- + vollstreckbare Ausfertigung und Zustellung des Titels müssen noch nicht vorliegen

WAS ZU BEDENKEN IST

- wirkt nur, wenn die Pfändung binnen eines Monats bewirkt ist
- zusätzliche Zustellkosten

■ **In der Software:** Eine Vorpfändung erstellt die Software nicht.

Zwangshypothek und Zwangsversteigerung

Grundbuchamt · Vollstreckungsgericht

Gehört dem Schuldner ein Grundstück, kann eine Sicherungshypothek eingetragen werden; daneben gibt es Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung nach dem Zwangsversteigerungsgesetz (ZVG).

Rechtsgrundlage §§ 866, 867 ZPO; ZVG

WAS DAFÜR SPRICHT

- + Sicherung am Grundstück mit Rang im Grundbuch

WAS ZU BEDENKEN IST

- Zwangshypothek nur für mehr als 750 € (§ 866 Abs. 3 ZPO)
- Rang oft hinter bestehenden Grundpfandrechten; Verfahren lang und anspruchsvoll

■ **In der Software:** nicht Teil der Software – ein Fall für anwaltliche Beratung.

6 Die Forderungsaufstellung

Das Wichtigste in Kürze

- Jedem Auftrag und Antrag liegt eine Forderungsaufstellung bei – beim Gerichtsvollzieher Anlage 6, beim PfÜB-Antrag Anlage 7 der ZVfV.
- Sie muss zum Titel und zu den Belegen passen: Hauptforderung, Zinsen laut Titel, Kosten mit Beleg, Zahlungen mit Datum und Verrechnung.
- Teilzahlungen gehen zuerst auf die Kosten, dann auf die Zinsen, zuletzt auf die Hauptforderung (§ 367 BGB).

Was hineingehört

- **Hauptforderung:** der Betrag aus dem Titel.
- **Zinsen:** so, wie der Titel sie zuspricht – meist ab einem Datum mit einem Abstand zum Basiszinssatz. Ändert sich der Basiszinssatz, wird Zeitraum für Zeitraum gerechnet.
- **Kosten:** festgesetzte Prozesskosten, Kosten des Mahnverfahrens und bisherige Kosten der Zwangsvollstreckung, jeweils mit Beleg. Beim elektronischen Auftrag fügen Sie für mitvollstreckte Kosten eine nachprüfbare Aufstellung und die Belege bei (§ 754a ZPO).
- **Zahlungen:** mit Datum, Betrag und Verrechnung. Hat der Schuldner bestimmt, worauf er zahlt, gilt seine Bestimmung (§ 366 BGB). Bei Verbraucherdarlehen gilt eine eigene Reihenfolge (§ 497 Abs. 3 BGB).

Rechenbeispiel aus der Praxis

Die Muster Wohnbau GmbH (Kapitel 10) vollstreckt aus einem Vollstreckungsbescheid über 2.210,00 € Hauptforderung, Zinsen von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab 16.03.2026 und 87,50 € Kosten des Mahnverfahrens. Am 16.09.2026 gehen 750,00 € ein.

Verrechnung der Teilzahlung vom 16.09.2026 nach § 367 BGB (Beispiel MW-2026-0689, erfundene Werte)

Position	offen vorher	verrechnet	offen danach
Kosten	87,50 €	-87,50 €	0,00 €
Zinsen 16.03. bis 16.09.2026 (6,27 % bis 30.06., danach 6,52 %)	71,41 €	-71,41 €	0,00 €
Hauptforderung	2.210,00 €	-591,09 €	1.618,91 €
Summe	2.368,91 €	-750,00 €	1.618,91 €

Danach laufen die Zinsen aus 1.618,91 € weiter: bis zum 20.10.2026 sind es 9,83 €, der Restsaldo beträgt 1.628,74 €. Basiszinssatz 1,27 % bis 30.06.2026 und 1,52 % ab 01.07.2026, Zinstage nach Kalender (365 Tage).

einfach vollstrecken

MG Muster Wohnbau GmbH ▾

- Dashboard
- Fälle
- Freigaben
- Wiedervorlagen
- Import
- Zahlungseingänge
- Folgekosten
- Berichte und Export
- Programmschnittstelle
- Datenschutz
- Anmeldung über Unternehmensk...
- Tarif
- Benutzerverwaltung
- Datenexport

Fälle > MW-2026-0689 > Ansehen

MW-2026-0689 ansehen

Bearbeiten
Folgekosten
Insolvenz prüfen
Vollstreckungsauftrag erstellen
PRÜB erstellen

Akte

Aktenzeichen MW-2026-0689 Status In Vollstreckung	Forderungsart Allgemeine Forderung (z. B. Miete, Lieferung, Leistung) Gläubiger Muster Wohnbau GmbH	Forderungsrolle Eigene Forderung der Organisation Vertreten durch Geschäftsführerin Erika Musterfrau
--	--	---

Notizen

—

Forderungskonto zum heutigen Tag

Zinsen bis einschließlich heute; laufende Zinsen danach gehen als „seit dem“ ins Formular. Rechenregeln: Hilfe „Forderungskonto“.

Hauptforderung	Kosten	Zinsen bis heute	Restsaldo
1.618,91 €	0,00 €	9,83 €	1.628,74 €

Zinsberechnung

16.03.2026 – 30.06.2026: 107 Tage, 6,27 % aus 2.210,00 € (Divisor 365) = 40,62 €
 01.07.2026 – 16.09.2026: 78 Tage, 6,52 % aus 2.210,00 € (Divisor 365) = 30,79 €
 17.09.2026 – 20.10.2026: 34 Tage, 6,52 % aus 1.618,91 € (Divisor 365) = 9,83 €
Zahlung 16.09.2026: 750,00 € → Kosten 87,50 €, Zinsen 71,41 €, Hauptforderung 591,09 € (gesetzliche Reihenfolge)
 Methode: Kalendermethode (act/act: 365 bzw. 366 Tage); Verrechnung: § 367 Abs. 1 BGB: Kosten, Zinsen, Hauptforderung

Verlauf

Zeitlich geordnet aus Titeln, freigegebenen Formularen, Zustellungen, Eingängen und Zahlungen.

Nächste Wiedervorlagen

Technische Wiedervorlagen je Forderungsteil

Technische Wiedervorlagen nach den erfassten Daten – keine rechtliche Prüfung von Verjährung oder Fristen. Hemmung (§§ 203 ff. BGB), abweichende Fälligkeiten und nicht erfasste Ereignisse sind nicht berücksichtigt.

Benutzeraktionen

Die Fallakte in einfach vollstrecken: rechts das Forderungskonto mit Rechenweg Zeile für Zeile – dieselben Zahlen wie in der Tabelle oben. Beispiel, alle Namen, Beträge und Aktenzeichen sind erfunden.

■ So unterstützt einfach vollstrecken

Hauptforderung, Kosten nach Kostenarten und Zahlungen erfassen Sie einmal. Die Software rechnet die Zinsen aus einer versionierten Basiszinstabelle mit Quelle, verrechnet Zahlungen nach der gesetzlichen Reihenfolge – oder nach einer Tilgungsbestimmung, die Sie erfassen – und übernimmt das Ergebnis in die Forderungsaufstellung jedes Entwurfs. Den Rechenweg sehen Sie Zeile für Zeile. Ob die Verrechnung in Ihrem Fall zutrifft, bewertet die Software nicht; Sie sehen das Ergebnis vor dem Entwurf durch.

7 — KOSTEN Wer zahlt was?

Das Wichtigste in Kürze

- Die notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung fallen dem Schuldner zur Last und werden mit der Forderung beigetrieben (§ 788 Abs. 1 ZPO).
- Zuerst zahlen Sie: Der Gerichtsvollzieher kann einen Vorschuss verlangen (§ 4 GvKostG); über einen PfÜB-Antrag soll das Gericht in der Regel erst nach Zahlung der Gebühr entscheiden (§ 12 Abs. 6 GKG).
- Ist beim Schuldner nichts zu holen, bleiben die Kosten zunächst bei Ihnen; Ihr Anspruch auf Erstattung bleibt bestehen.

Ausgewählte Gebühren und Auslagen, Stand 21.10.2026

Amtshandlung	Nummer	Betrag
Versuch einer gütlichen Erledigung	KV 207 GvKostG	19,20 €
Gütliche Erledigung, zugleich mit Vermögensauskunft oder Pfändung	KV 208 GvKostG	9,60 €
Abnahme der Vermögensauskunft	KV 260 GvKostG	39,50 €
Übermittlung eines Vermögensverzeichnisses an einen weiteren Gläubiger	KV 261 GvKostG	39,50 €
Bewirkte Pfändung beweglicher Sachen	KV 205 GvKostG	31,20 €
Nicht erledigte Amtshandlung, etwa Pfändungsversuch ohne Pfändung	KV 604 GvKostG	18,00 €
Drittauskunft je Stelle	KV 440 GvKostG	15,60 €
Auskunft der Meldebehörde	KV 441 GvKostG	6,00 €
Zustellung durch die Post · elektronisch · persönlich	KV 102 · 101 · 100 GvKostG	3,60 € · 8,00 € · 12,00 €
Wegegeld je nach Entfernung	KV 711 GvKostG	3,25 € bis 16,25 €
Pauschale für sonstige bare Auslagen: 20 % der Gebühren	KV 716 GvKostG	3,00 € bis 10,00 €
Verfahren über den PfÜB-Antrag, je Schuldner	KV 2111 GKG	24,00 €
Verfahren über den Antrag auf Haftbefehl	KV 2114 GKG	24,00 €

Nicht enthalten: Postentgelte förmlicher Zustellungen in tatsächlicher Höhe (KV 701), Zeitzuschlag (KV 500) und Dokumentenpauschale (KV 700 GvKostG). Fassung des Kostenrechtsänderungsgesetzes 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109), in Kraft seit 01.06.2025.

Zwei Rechenbeispiele

Gütliche Erledigung mit Vermögensauskunft

Gütliche Erledigung, ermäßigt	9,60 €
Vermögensauskunft (nicht abgenommen bis abgenommen)	18,00 bis 39,50 €
Zustellung der Ladung	3,60 bis 12,00 €
Wegegeld, nur bei Weg vor Ort	0,00 bis 16,25 €
Auslagenpauschale	6,24 bis 10,00 €
voraussichtlich	37,44 bis 87,35 €

PfÜB-Antrag, ein Schuldner, eine Bank

Gerichtsgebühr	24,00 €
Zustellung an die Bank	3,60 bis 12,00 €
Zustellung an den Schuldner	3,60 bis 12,00 €
Wegegeld, nur bei Weg vor Ort	0,00 bis 16,25 €
Auslagenpauschale	3,00 bis 4,80 €
voraussichtlich	34,20 bis 69,05 €

Die Spannen entstehen, weil der Betrag vom Verlauf abhängt: Wird die Auskunft abgenommen? Stellt der Gerichtsvollzieher per Post oder persönlich zu? Wie weit ist der Weg? Beide Beispiele hat der Folgekostenrechner von einfach vollstrecken berechnet.

■ So unterstützt einfach vollstrecken

Der Folgekostenrechner zeigt vor jeder Maßnahme die voraussichtlichen Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten als Spanne, je Position mit Nummer des Kostenverzeichnisses und Quelle – in der Software mit der Zahl der Schuldner und Drittschuldner aus Ihrem Fall, öffentlich auf einfach-vollstrecken.de/werkzeuge/folgekosten. Bisherige Vollstreckungskosten erfassen Sie mit Beleg im Forderungskonto. Ob Kosten erstattungsfähig sind und ob sich eine Maßnahme lohnt, bewertet die Software nicht – das entscheiden Sie.

8 — ZEIT Fristen und Verjährung

Wichtige Fristen vor und nach dem Titel, Stand 21.10.2026

Frist	Dauer	Rechtsgrundlage
Verjährung nicht titulierter Forderungen	in der Regel 3 Jahre ab Jahresende	§§ 195, 199 BGB
Widerspruch gegen den Mahnbescheid	2 Wochen ab Zustellung	§ 692 Abs. 1 Nr. 3 ZPO
Antrag auf Vollstreckungsbescheid	innen 6 Monaten ab Zustellung des Mahnbescheids	§ 701 ZPO
Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid	2 Wochen ab Zustellung (Notfrist)	§ 700 Abs. 1, § 339 Abs. 1 ZPO
Verjährung des titulierten Anspruchs	30 Jahre ab Rechtskraft oder Errichtung des Titels	§ 197 Abs. 1, § 201 BGB
Verjährung künftig fälliger Zinsen	in der Regel 3 Jahre ab Jahresende	§ 197 Abs. 2, §§ 195, 199 BGB
Zahlungsfrist vor der Vermögensauskunft	2 Wochen	§ 802f Abs. 1 ZPO
Sperrfrist der Vermögensauskunft	2 Jahre; Ausnahme bei wesentlicher Veränderung	§ 802d Abs. 1 ZPO
Tilgung beim Zahlungsplan	soll binnen 12 Monaten erfolgen	§ 802b Abs. 2 ZPO
Drittschuldnererklärung	2 Wochen ab Zustellung des Beschlusses, wenn verlangt	§ 840 Abs. 1 ZPO
Auszahlung von Kontoguthaben natürlicher Personen	frühestens 1 Monat nach Zustellung des Überweisungsbeschlusses	§ 835 Abs. 3 ZPO
Wirkung der Vorphändung	Pfändung muss binnen 1 Monat bewirkt sein	§ 845 Abs. 2 ZPO
Eintrag im Schuldnerverzeichnis	Löschung regelmäßig nach 3 Jahren	§ 882e ZPO

Neubeginn der Verjährung durch Vollstreckung

Die Verjährung beginnt erneut, wenn eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird, und wenn der Schuldner die Forderung anerkennt, etwa durch eine Abschlagszahlung (§ 212 Abs. 1 BGB). Der Neubeginn entfällt rückwirkend, wenn der Antrag zurückgenommen oder abgelehnt oder die Handlung aufgehoben wird (§ 212 Abs. 2, 3 BGB). Wann eine Frist im Einzelfall beginnt und endet, hängt vom Titel und vom Verlauf ab.

KURIOS, ABER WAHR · **Nicht nach 21 Uhr – jedenfalls nicht ohne Erlaubnis**

Der Gerichtsvollzieher vollstreckt grundsätzlich nicht zur Nachtzeit (21 bis 6 Uhr) und nicht an Sonn- und Feiertagen. Ausnahmen gibt es nur, wenn das für den Schuldner keine unbillige Härte ist und der zu erwartende Erfolg nicht außer Verhältnis zum Eingriff steht; in einer Wohnung braucht es dafür eine besondere richterliche Anordnung (§ 758a Abs. 4 ZPO). Zur „Wohnung“ zählen dabei auch Geschäftsräume.

■ **So unterstützt einfach vollstrecken**

Die Software legt Wiedervorlagen aus den Daten an, die Sie erfassen: im Mahnverfahren zum Ende der Widerspruchsfrist und vor Ablauf der Sechsmonatsfrist, nach dem Zustelldatum eines PfÜB nach zwei Wochen und einem Monat, nach einer Insolvenzsuche zur nächsten Suche, bei einer erfassten Ratenvereinbarung zur nächsten Rate. **Wiedervorlagen nach Ihren erfassten Daten – sie ersetzen nicht Ihre eigene Fristenkontrolle.** Zu Verjährung und Fristwahrung trifft die Software keine Aussage.

— SONDERFÄLLE

9 Wann die Vollstreckung anhält

Bestimmte Ereignisse stoppen die Vollstreckung oder verändern sie. Klären Sie vor jedem Auftrag, ob ein solcher Umstand bekannt ist, und holen Sie in diesen Fällen anwaltliche Beratung ein.

Umstände, die der Vollstreckung entgegenstehen können

Umstand	Was gilt
Insolvenzverfahren	Während des Verfahrens sind Zwangsvollstreckungen einzelner Insolvenzgläubiger ausgeschlossen (§ 89 InsO). Sicherungen aus dem letzten Monat vor dem Insolvenzantrag oder danach werden mit der Eröffnung unwirksam, im Verbraucherinsolvenzverfahren aus den letzten drei Monaten (§ 88 InsO). Schon vor der Eröffnung kann das Insolvenzgericht Vollstreckungen untersagen (§ 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 InsO). Die Forderung wird beim Insolvenzverwalter zur Tabelle angemeldet (§ 174 InsO).
Einstellung	Das Vollstreckungsorgan stellt ein oder beschränkt, wenn bestimmte Nachweise vorliegen, etwa eine Entscheidung, die den Titel aufhebt, oder ein Zahlungsbeleg (§ 775 ZPO).
Zahlungsplan beim Gerichtsvollzieher	Solange er läuft, ist die Vollstreckung aufgeschoben; Sie können unverzüglich widersprechen (§ 802b ZPO).
Tod des Schuldners	Eine begonnene Vollstreckung wird in den Nachlass fortgesetzt (§ 779 ZPO); für neue Maßnahmen gegen die Erben ist meist eine umgeschriebene Klausel nötig (§ 727 ZPO).
Rechtsbehelfe	Erinnerung (§ 766 ZPO), Vollstreckungsabwehrklage (§ 767 ZPO), Drittwiderspruchsklage (§ 771 ZPO).
Auslandsbezug	Wohnt der Schuldner im Ausland oder liegt dort Vermögen, gelten besondere Regeln.

TIPP · Vor jedem Auftrag kurz in die Insolvenzbekanntmachungen schauen

Eröffnungen, Sicherungsmaßnahmen und andere Entscheidungen der Insolvenzgerichte stehen kostenlos auf insolvenzbekanntmachungen.de. Ein Blick vor jedem Auftrag spart Kosten für Maßnahmen, die ins Leere gehen. Und: Was Sie im letzten Monat vor einem Insolvenzantrag durch Vollstreckung erlangt haben, kann mit der Eröffnung unwirksam werden (Rückschlagsperre, § 88 InsO) – Zahlungen aus dieser Zeit sollten Sie im Forderungskonto genau nachvollziehen können.

■ So unterstützt einfach vollstrecken

- **Vorab-Abfragen:** Vor jedem Entwurf stellt die Software Pflichtfragen, etwa zu Insolvenz, Tod, Einstellung, Rechtsbehelf oder einer Zahlungs- oder Ratenvereinbarung. Sie antworten nach Ihrem Kenntnisstand. Bei „Ja“ erstellt die Software keinen Entwurf, bei „Unbekannt“ bleibt bis zur Freigabe eine Warnung sichtbar.
- **Geführte Insolvenzsuche:** Die Software zeigt Ihnen die Suchangaben je Schuldner und den Weg zu den amtlichen Insolvenzbekanntmachungen. Sie suchen selbst und tragen das Ergebnis mit Datum ein; nach 30 Tagen erinnert die Software an die nächste Suche. Einen Treffer bewertet sie nicht.

Die Umstände erkennt die Software nicht von selbst. Wie es weitergeht, entscheiden Sie – bei Bedarf mit anwaltlicher Beratung.

10 — PRAXIS

Drei Beispielfirmen

Drei erfundene Unternehmen zeigen, wie die Grundlagen in der täglichen Arbeit zusammenkommen – vom einzelnen Fall bis zu einem Bestand von mehreren hundert Titeln. Die Abläufe sind Beispiele, keine Muster für Ihren Fall. Jede Entscheidung trifft das Team des Unternehmens.

Muster Wohnbau GmbH

Beispiel · erfundene Daten

Branche	Wohnungswirtschaft, rund 4.000 Wohnungen
Team	zwei Sachbearbeiterinnen im Forderungsmanagement, Freigabe durch die Teamleitung
Fall	MW-2026-0689: Mietrückstand, Vollstreckungsbescheid über 2.210,00 € nebst Zinsen und 87,50 € Kosten

Ausgangslage

Nach Kündigung und Auszug bleibt ein Mietrückstand offen. Das Mahnverfahren endet mit einem Vollstreckungsbescheid; die Mieterin zahlt danach einmal 750,00 €. Die Sachbearbeiterin will wissen, was noch offen ist und welche Wege es gibt.

SACHBEARBEITUNG

Fall anlegen. Sie trägt Titel, Zustellung, Hauptforderung, Zinsausspruch und Kosten ein und bestätigt, dass es eine eigene Forderung der GmbH ist.

SOFTWARE

Forderungskonto rechnen. Die Zahlung verrechnet die Software nach § 367 BGB und zeigt den Restsaldo von 1.628,74 € zum 20.10.2026 mit Rechenweg (Kapitel 6).

SACHBEARBEITUNG

Maßnahme wählen. Eine aktuelle Bank oder ein Arbeitgeber sind nicht bekannt. Sie entscheidet sich für einen Auftrag an den Gerichtsvollzieher mit gütlicher Erledigung und Vermögensauskunft. Der Folgekostenrechner zeigt dafür voraussichtlich 37,44 € bis 87,35 €.

SOFTWARE

Vorab-Abfragen und Entwurf. Nach den Pflichtfragen füllt die Software den Vollstreckungsauftrag (Anlage 1) mit Forderungsaufstellung (Anlage 6) als PDF aus. Vor der Einreichung sucht die Sachbearbeiterin in den Insolvenzbekanntmachungen und trägt das Ergebnis ein.

TEAMLEITUNG

Bestätigen und freigeben. Die Teamleitung sieht den Entwurf durch, bestätigt jede Erklärung im Formular einzeln und gibt frei. Wer den Entwurf erstellt hat, kann ihn nicht selbst freigeben.

GERICHTSVOLLZIEHER

Vermögensauskunft. Das Vermögensverzeichnis nennt einen neuen Arbeitgeber. Die Sachbearbeiterin legt es als Eingang in die Fallakte.

SACHBEARBEITUNG

Lohnpfändung. Sie legt den Arbeitgeber als Drittschuldner an und lässt einen PfÜB-Antrag für Arbeitseinkommen erstellen – aus denselben Falldaten, mit aktuellem Saldo. Nach Freigabe reicht sie ihn beim Vollstreckungsgericht ein.

Nachhalten. Mit dem erfassten Zustelldatum entsteht die Wiedervorlage für die Drittschuldnererklärung nach zwei Wochen. Trägt das Team die Erklärung ein, ist sie erledigt; die monatlichen Zahlungen des Arbeitgebers gehen ins Forderungskonto.

Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses und eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses						
An das Amtsgericht Musterstadt – Vollstreckungsgericht – Musterplatz 1 12345 Musterstadt		Vom Gericht auszufüllen: Raum für Kostenvermerke und Eingangsstempel Musterstadt _____, den 14.10.2026				
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 33%; border: 1px solid black; padding: 2px;"> ☐ Elektronische Kostenmarke: Nummer _____ Wert _____ Datum _____ _____, Euro vom _____ </td> <td style="width: 33%; border: 1px solid black; padding: 2px;"> ☐ Ein SEPA-Lastschriftmandat wurde erteilt. </td> <td style="width: 33%; border: 1px solid black; padding: 2px;"> ☐ Gerichtskostenbefreiung gemäß _____ </td> </tr> </table>				☐ Elektronische Kostenmarke: Nummer _____ Wert _____ Datum _____ _____, Euro vom _____	☐ Ein SEPA-Lastschriftmandat wurde erteilt.	☐ Gerichtskostenbefreiung gemäß _____
☐ Elektronische Kostenmarke: Nummer _____ Wert _____ Datum _____ _____, Euro vom _____	☐ Ein SEPA-Lastschriftmandat wurde erteilt.	☐ Gerichtskostenbefreiung gemäß _____				
Angaben zum Schuldner: ☒ Herr ☐ Frau ☐ Unternehmen ☐ _____ Name/Firma _____ ggf. Vorname(n) _____ Mustermann _____ Max _____ Straße _____ Hausnummer _____ Musterweg _____ 5 _____ Postleitzahl _____ Ort _____ 12345 _____ Musterstadt _____ Land (wenn nicht Deutschland) _____						
☐ Es besteht bereits ein vorläufiges Zahlungsverbot nach § 845 ZPO (Vorfändung).						
Kontaktdaten des Antragstellers: ☒ Gläubiger ☐ gesetzlicher Vertreter ☐ Bevollmächtigter Name/Firma _____ ggf. Vorname(n) _____ Muster Wohnbau GmbH _____ Telefon _____ E-Mail _____ Fax _____ forderungen@example.org SAFE-ID _____ Geschäftszeichen _____ MW-2026-0815						
Es wird beantragt, den beigefügten Entwurf wie ausgefüllt als Beschluss zu erlassen.						
Zusätzlich wird beantragt, ☐ anstelle einer beglaubigten Abschrift eine Ausfertigung des Beschlusses zu erteilen. ☒ die Zustellung durch die Geschäftsstelle zu vermitteln (anstatt die Zustellung selbst in Auftrag zu geben). ☒ Gleichzeitig ist der Drittschuldner aufzufordern, eine Erklärung nach § 840 Absatz 1 ZPO abzugeben. ☐ Prozesskostenhilfe für den Gläubiger (zu Ziffer _____) zu bewilligen.						

Ein Entwurf des PfÜB-Antrags als befülltes amtliches Formular. Was angekreuzt wird, etwa die Aufforderung nach § 840 ZPO, entscheidet das Team; nichts ist vorgewählt. Beispiel mit erfundenen Daten.

Stadtwerke Musterstadt GmbH

Beispiel · erfundene Daten

Branche	Energie- und Wasserversorgung, rund 90.000 Kundenkonten
Team	Forderungsmanagement mit fünf Personen, eigene IT, ERP-System für die Abrechnung
Bestand	312 Vollstreckungsbescheide aus dem Mahnverfahren, bisher in Tabellen und Formular-PDFs geführt

Ausgangslage

Die Titel liegen vor, die Arbeit danach verteilt sich auf Tabellen, Formulare und Wiedervorlagen im Kalender. Das Team will den Bestand an einem Ort führen und gleichartige Schritte für viele Fälle auf einmal vorbereiten – ohne die Kontrolle über jeden einzelnen Antrag abzugeben.

TEAM

Bestand übernehmen. Es lädt eine Excel-Datei mit einer Zeile je Fall hoch. Gläubigervertretung, Kontakt und Bankverbindung erfasst es einmal für alle Fälle und gibt die Pflichtbestätigungen einmal ausdrücklich für den Import ab.

SOFTWARE

Vorab prüfen. Sie meldet Fehler je Zeile und Spalte – hier fünf Zeilen ohne vollständige Anschrift – und erkennt zwei Dubletten. Angelegt werden nur die 305 fehlerfreien Zeilen; den Rest korrigiert das Team.

TEAM

Maßnahme für eine Auswahl wählen. Das Team wählt in der Fallliste 140 Fälle aus und entscheidet sich für einen Vollstreckungsauftrag mit Vermögensauskunft. Alle Angaben – Stichtag, Einreichungsweg, Unterzeichner, Zahlungsvereinbarung – trifft es einmal ausdrücklich, ohne Vorbelegung.

SOFTWARE

Entwürfe im Stapel. Je Fall entsteht ein eigener Entwurf. Vier Fälle ohne erfasste Verteilerstelle überspringt die Software und nennt den Grund.

ZWEITE PERSON

Freigeben. Jeder Entwurf wird von einer zweiten berechtigten Person freigegeben. Das Protokoll hält fest, wer wann was bestätigt hat. Das Team reicht über das eigene elektronische Postfach oder auf Papier ein.

GERICHTSVOLLZIEHER · SCHULDNER

Ergebnisse. In 38 Vermögensverzeichnissen steht ein Arbeitgeber. Für diese Fälle erstellt das Team im nächsten Stapel PfÜB-Anträge für Arbeitseinkommen.

SOFTWARE

Zahlungen zuordnen. Den Kontoauszug liest die Software als CAMT.053-Datei ein und schlägt den Fall vor, wenn das Aktenzeichen im Verwendungszweck steht. Gebucht wird erst nach Bestätigung je Zahlung.

SOFTWARE

An das ERP melden. Über die Programmschnittstelle fragt die IT Forderungsstände ab; bei jedem gebuchten Zahlungseingang meldet die Software das Ereignis per Webhook – ohne Namen und Anschriften von Schuldnern. Monatlich exportiert das Team Forderungsstände und Zahlungseingänge als CSV-Datei für die Buchhaltung.

einfach vollstrecken

MG

Muster Wohnbau GmbH

Dashboard

Fälle

Freigaben

Wiedervorlagen

Import

Zahlungseingänge

Folgekosten

Berichte und Export

Programmschnittstelle

Datenschutz

Anmeldung über Unternehmens...

Tarif

Benutzerverwaltung

Datenexport

Entwürfe im Stapel erstellen

×

Je ausgewähltem Fall entsteht ein eigener Entwurf ohne PDF. Gericht bzw. Gerichtsvollzieher, Titel, Schuldner und Drittschuldner kommen aus der jeweiligen Fallakte; Fälle mit fehlenden oder mehrdeutigen Angaben werden mit Grund übersprungen. Freigabe weiterhin je Entwurf durch eine zweite berechnete Person.

Wichtig: Bei der Stapelerstellung und der gemeinsamen Freigabe wenden Sie dieselben Entscheidungen auf viele Fälle gleichzeitig an. Die Software prüft nicht, ob diese Entscheidungen auf den einzelnen Fall passen. Sie allein verantworten jeden einzelnen Entwurf und jedes einzelne PDF; bitte sehen Sie jedes PDF vor dem Versand selbst durch. Fehler in einem Stapel wirken sich auf alle betroffenen Fälle aus.

☒ Ich habe den Hinweis gelesen. Ich verantworte jeden einzelnen Entwurf dieses Stapels selbst.

Maßnahme*

☒ Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher

☐ PfÜB – Kontoguthaben (Drittschuldner: Bank)

☐ PfÜB – Arbeitseinkommen (Drittschuldner: Arbeitgeber)

Grundlagen

Stichtag (= Datum des Antrags)*

tt.mm.jjjj

Ort der Unterschrift*

Einreichung*

Wählen Sie eine Option

Wer unterzeichnet?*

☐ Ein gesetzlicher Vertreter (Name unten; muss in jeder Fallakte als Vertreter erfasst sein)

☐ Alle gesetzlichen Vertreter der jeweiligen Fallakte gemeinsam

☐ Bevollmächtigte beschäftigte Person (nur Papierweg, Original-Vollmacht wird beigelegt)

Suche

Fall anlegen

Suche

auswählen

Auswahl aufheben

Anzeigen

Bearbeiten

Entwürfe im Stapel: Maßnahme und alle Angaben wählt das Team ausdrücklich, nichts ist vorbelegt; je Fall entsteht ein eigener Entwurf, freigegeben wird jeder einzeln. Beispiel mit erfundenen Daten.

einfach vollstrecken

MG

Muster Wohnbau GmbH

Dashboard

Fälle

Freigaben

Wiedervorlagen

Import

Zahlungseingänge

Folgekosten

Berichte und Export

Programmschnittstelle

Datenschutz

Anmeldung über Unternehmens...

Tarif

Benutzerverwaltung

Datenexport

Zahlungseingänge übernehmen

Kontoauszug einlesen

Kontoumsätze als CSV oder Excel aus dem Online-Banking oder als CAMT.053 (XML). Übernommen werden nur Gutschriften. Die Software schlägt einen Fall vor, wenn dessen Aktenzeichen (oder das Geschäftszeichen des Titels) im Verwendungszweck steht. Gebucht wird nur, was Sie je Zahlung bestätigen.

Datei auswählen

Keine ausgewählt

Einlesen

7 Gutschriften, 6 mit Vorschlag

Bitte den Verwendungszweck lesen: Enthält er eine Tilgungsbestimmung des Schuldners (z. B. „nur auf die Hauptforderung“), die Zahlung nicht hier bestätigen, sondern in der Fallakte mit der Bestimmung erfassen.

Buchen*	Datum	Betrag/Zahler	Verwendungszweck	Fall
☒	01.10.2026	850,00 €Jonas Baumann	MW-2026-0601 Rate Oktober	MW-2026-0601 (Aktenzeichen im Verwendungszweck)
☒	02.10.2026	500,00 €Lena Sommer	Ratenzahlung MW-2026-0622	MW-2026-0622 (Aktenzeichen im Verwendungszweck)
☒	05.10.2026	300,00 €Tim Kraus	Zahlung Az MW-2026-0634	MW-2026-0634 (Aktenzeichen im Verwendungszweck)
☐	07.10.2026	1.200,00 €C. Winter	Mietschulden MW-2026-0658	MW-2026-0658 (Aktenzeichen im Verwendungszweck)
☐	09.10.2026	250,00 €Max Beispielmann	Miete Wohnung 12	– (kein Fall erkannt)
☐	12.10.2026	420,00 €Paul Lorenz	MW-2026-0671	MW-2026-0671 (Aktenzeichen im Verwendungszweck)
☐	14.10.2026	750,00 €S. Neumann	MW-2026-0689 Teilzahlung	MW-2026-0689 (Aktenzeichen im Verwendungszweck)

* Mit dem Häkchen bestätigen Sie: Zahlung gehört zu diesem Fall, und der Schuldner hat keine abweichende Tilgungsbestimmung getroffen; verrechnet wird dann nach der für die Forderungsart hinterlegten Reihenfolge (§ 367 bzw. § 497 Abs. 3 BGB).

Bestätigte Zahlungen buchen

Verwerfen

Zahlungseingänge aus dem Kontoauszug: Die Software schlägt den Fall vor, gebucht wird nur, was das Team je Zahlung bestätigt. Beispiel mit erfundenen Daten.

Beispiel Technikhandel GmbH		Beispiel · erfundene Daten
Branche	Großhandel für Ersatzteile, Kunden sind Handwerksbetriebe	
Team	Buchhaltung mit drei Personen, Mahnwesen nebenbei	
Fall	BT-2026-0117: Rechnung über 4.800,00 € an eine Montagefirma in der Rechtsform einer GmbH, noch ohne Titel	

einfach vollstrecken · Stand 21.10.2026

Seite 26 von 32

Ausgangslage

Die Rechnung ist seit mehr als 30 Tagen fällig, eine Mahnung blieb ohne Antwort. Einwände gegen die Lieferung hat die Kundin nicht erhoben. Die Buchhaltung entscheidet sich für das gerichtliche Mahnverfahren.

BUCHHALTUNG

Fall ohne Titel anlegen. Sie erfasst Schuldnerin, Rechnung und Hauptforderung. Die drei Ausschlussfragen nach § 688 Abs. 2 ZPO beantwortet sie einzeln mit Nein.

SOFTWARE

Ausfüllhilfe. Die Software bereitet den Mahnantrag nach ihren Angaben vor. Die Buchhaltung überträgt ihn selbst in den Online-Mahntrag und sendet ab. Als Nebenforderungen macht sie Verzugszinsen von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz und die Pauschale von 40 € geltend (§ 288 Abs. 2, 5 BGB).

MAHNGERICHT

Mahnbescheid. Die Buchhaltung trägt Erlass und Zustellung aus der Gerichtspost ein; die Software legt die Wiedervorlage zum Ende der Widerspruchsfrist an.

BUCHHALTUNG

Vollstreckungsbescheid beantragen. Kein Widerspruch – sie beantragt den Vollstreckungsbescheid. Mit dem eingetragenen Bescheid legt die Software den Titel an; die Daten aus dem Mahnverfahren stehen ohne erneute Eingabe bereit.

BUCHHALTUNG

Kontopfändung. Die Kundin hat frühere Rechnungen von einem bekannten Geschäftskonto bezahlt. Die Buchhaltung trägt Registergericht, Registernummer und Geschäftsführer der Schuldnerin ein und bestätigt, dass sie einem aktuellen Registerauszug entsprechen. Die IBAN trägt sie ein; Name, PLZ und Ort der Bank übernimmt die Software, die Straße ergänzt sie.

ZWEITE PERSON

Freigabe und Einreichung. Die Leiterin der Buchhaltung gibt den PfÜB-Antrag frei. Eingereicht wird auf Papier mit Unterschrift und der Ausfertigung des Vollstreckungsbescheids.

BANK

Drittschuldnererklärung. Die Bank erkennt die Forderung teilweise an. Die Buchhaltung trägt die Angaben ein; Zahlung und Restsaldo stehen im Forderungskonto, der weitere Weg – etwa ein Auftrag an den Gerichtsvollzieher mit Vermögensauskunft – wird neu entschieden.

Was die drei Beispiele gemeinsam haben

Die Daten werden einmal erfasst und tragen durch alle Schritte – vom Mahnantrag über den Vollstreckungsauftrag bis zum PfÜB-Antrag. Jede Maßnahme wählt ein Mensch, jeder Entwurf wird bestätigt und freigegeben, jede Zahlung landet im Forderungskonto. Ob am Ende Geld eingeht, hängt vom Schuldner ab – auf jedem Weg.

Möglichkeiten vollständig nutzen

Wer die gesetzlichen Wege kennt und den Überblick behält, lässt keine Möglichkeit ungenutzt liegen. Die folgenden Fragen ordnen die Ansatzpunkte in vier Phasen. Sie sind eine Gedächtnisstütze für Ihr Team – welche Schritte Sie gehen, entscheiden Sie im Einzelfall.

Phase 1 · Wissen, wo etwas zu holen ist

☐ Ist die Anschrift des Schuldners aktuell? Sonst: Aufenthaltsermittlung (§ 755 ZPO).

☐ Liegt ein Vermögensverzeichnis vor, und ist es jünger als zwei Jahre? Sonst: Vermögensauskunft beauftragen.

☐ Kommen Drittauskünfte zu Arbeitgeber, Konten oder Fahrzeugen in Betracht (§ 802I ZPO)?

☐ Sind Bankverbindungen aus früheren Zahlungen bekannt?

■ Fallakte mit Eingängen (Vermögensverzeichnis, Mitteilungen des Gerichtsvollziehers) und Verlauf je Fall; die Bank übernimmt die Software aus der IBAN.

Phase 2 · Zugreifen

☐ Ist ein Konto bekannt? Dann kommt ein PfÜB-Antrag zur Kontopfändung in Betracht.

☐ Ist ein Arbeitgeber bekannt? Dann kommt ein PfÜB-Antrag für Arbeitseinkommen in Betracht.

☐ Gibt es pfändbare Sachen? Dann kommt eine Sachpfändung in Betracht.

☐ Lassen sich Maßnahmen verbinden – etwa Gerichtsvollzieher und Vollstreckungsgericht nebeneinander?

■ Vollstreckungsauftrag und PfÜB-Antrag für Konto oder Arbeitseinkommen aus denselben Falldaten; für Unternehmen auch im Stapel; Folgekostenrechner vorab.

Phase 3 · Sichern und Rang wahren

☐ Ist Eile geboten, etwa weil andere Gläubiger pfänden? Eine Vorpfändung sichert den Rang für einen Monat (§ 845 ZPO).

☐ Gehört dem Schuldner ein Grundstück? Sicherungsmöglichkeiten mit anwaltlicher Beratung klären.

☐ Wurde vor dem Auftrag in den Insolvenzbekanntmachungen gesucht, und ist die letzte Suche noch aktuell?

■ Vorab-Abfragen vor jedem Entwurf; geführte Insolvenzsuche mit Wiedervorlage zur nächsten Suche nach 30 Tagen.

Phase 4 · Nachhalten

- ☐ Sind Drittschuldnererklärungen eingegangen und erfasst?
- ☐ Sind alle Zahlungen verrechnet und der Restsaldo aktuell?
- ☐ Läuft ein Zahlungsplan, und kommen die Raten pünktlich?
- ☐ Wann endet die Sperrfrist der letzten Vermögensauskunft?
- ☐ Verjähren künftig fällige Zinsen? Sie verjähren in der Regel nach drei Jahren, der Titel selbst nach 30.

■ Wiedervorlagen nach Ihren erfassten Daten, Übersicht „Ihre Forderungen“ mit Restsaldo, Zahlungseingängen und Drittschuldnererklärungen, Fallliste mit Filtern nach Status. Die Wiedervorlagen ersetzen nicht Ihre eigene Fristenkontrolle.

12 — DIE SOFTWARE So arbeitet einfach vollstrecken

einfach vollstrecken ist eine Software für die Zwangsvollstreckung eigener Forderungen – keine Kanzlei, kein Inkassodienst. Sie nimmt Ihrem Team Rechen- und Schreibarbeit ab. Jede Entscheidung mit rechtlicher Wirkung bleibt bei Ihnen.

■ Das übernimmt die Software

- Angaben aus der Fallakte in Forderungsaufstellung und Formular übernehmen
- Zinsen, Kosten und Verrechnung berechnen – mit Rechenweg
- vor jedem Entwurf Vorab-Abfragen stellen und bei „Ja“ anhalten
- amtliche Formulare nach ZVfV als Entwurf befüllen, in der Fassung mit Quelle und Stand; abgelöste Fassungen sind gesperrt
- voraussichtliche Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten zeigen
- Wiedervorlagen aus Ihren erfassten Daten anlegen
- Änderungen, Bestätigungen und Freigaben manipulationsgeschützt protokollieren

● Das entscheiden Sie

- ob und gegen wen Sie vollstrecken
- welche Maßnahme Sie beantragen
- welche Erklärungen Sie im Formular abgeben – Sie bestätigen jede einzeln
- die Freigabe – im Unternehmen durch eine zweite Person
- ob und wann Sie bei Gerichtsvollzieher oder Gericht einreichen – auf Papier oder über Ihr eigenes elektronisches Postfach

Für Unternehmen mit vielen Fällen

- **Bestand übernehmen:** Import per Excel oder CSV mit Prüfung vorab; angelegt werden nur fehlerfreie Zeilen.
- **Stapelerstellung:** eine Maßnahme für mehrere ausgewählte Fälle, alle Entscheidungen ausdrücklich und ohne Vorbelegung, je Fall ein eigener Entwurf.

- **Zahlungseingänge aus dem Kontoauszug** als CSV, Excel oder CAMT.053, gebucht nach Bestätigung je Zahlung.
- **Rollen und Vier-Augen-Freigabe:** Inhaber, Sachbearbeitung, Freigabe, Lesen; wer einen Entwurf erstellt, gibt ihn nicht selbst frei.
- **Anbindung:** Programmschnittstelle (API) für Fälle, Forderungsstände und Zahlungseingänge, Benachrichtigungen (Webhooks), Anmeldung über das Unternehmenskonto (SSO); Berichte und CSV-Export für Buchhaltung und ERP.
- **Sicherheit:** Pflicht-Zweifaktor, Mandantentrennung, Betrieb in einem Rechenzentrum in Deutschland.

Aktenzeichen	Schuldner	Status	Saldo heute	Offene Entwürfe	Geändert	
MW-2026-0712	Paula Beispiel	In Vollstreckung	2.201,35 €	0	20.10.2026 03:32	Anzeigen Bearbeiten
MW-2026-0815	Max Mustermann	Offen	1.385,70 €	1	20.10.2026 03:32	Anzeigen Bearbeiten
MW-2026-0658	Clara Winter	In Vollstreckung	4.239,23 €	0	20.10.2026 03:19	Anzeigen Bearbeiten
MW-2026-0741	Noah Vogel	Offen	1.232,79 €	0	20.10.2026 03:18	Anzeigen Bearbeiten
MW-2026-0724	Emma Berger	Offen	4.070,85 €	0	20.10.2026 03:18	Anzeigen Bearbeiten
MW-2026-0703	Leon Fuchs	Offen	800,73 €	0	20.10.2026 03:18	Anzeigen Bearbeiten
MW-2026-0689	Sophie Neumann	In Vollstreckung	1.628,74 €	0	20.10.2026 03:18	Anzeigen Bearbeiten
MW-2026-0671	Paul Lorenz	Offen	1.647,86 €	0	20.10.2026 03:18	Anzeigen Bearbeiten
MW-2026-0634	Tim Kraus	Offen	956,08 €	1	20.10.2026 03:18	Anzeigen Bearbeiten
MW-2026-0622	Lena Sommer	In Vollstreckung	2.808,93 €	0	20.10.2026 03:18	Anzeigen Bearbeiten

Die Fallliste: Status, Saldo und offene Entwürfe jedes Falls auf einen Blick. Beispiel mit erfundenen Daten.

Was die Software nicht tut

Sie bewertet keinen Einzelfall – etwa zu Bestand, Fälligkeit, Verjährung oder Vollstreckbarkeit –, empfiehlt keine Maßnahme und sagt kein Ergebnis zu. Sie reicht nichts ein, versendet nichts in Ihrem Namen, nimmt keinen Kontakt zu Schuldnern, Drittschuldnern, Gerichten oder Gerichtsvollziehern auf und nimmt keine Zahlungen entgegen. Die Formularerstellung ist derzeit auf einfach gelagerte Fälle ausgelegt, etwa eine Hauptforderung mit höchstens einer Zinsregel, ein Gläubiger und ein Schuldner; welche Fälle unterstützt werden, steht auf einfach-vollstrecken.de/produkt. Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten zahlen Sie direkt; sie sind im Preis der Software nicht enthalten.

So starten Sie

1. Konto anlegen unter einfach-vollstrecken.de – das kostet nichts.
2. Unternehmen können die Software 14 Tage kostenlos testen; der Test endet automatisch, ohne Kosten. Tarife und Preise stehen unter einfach-vollstrecken.de/preise.
3. Organisation und Team einrichten, ersten Fall erfassen oder den Bestand importieren.

Fragen zur Software beantworten wir schriftlich über das Kontaktformular oder per E-Mail. Eine Beratung zu einzelnen Fällen bieten wir nicht an.

Kleines Glossar

Drittschuldner	Wer dem Schuldner selbst etwas schuldet, etwa Bank oder Arbeitgeber.
Forderungsaufstellung	Aufstellung von Hauptforderung, Zinsen, Kosten und Zahlungen; Anlage 6 oder 7 der ZVfV.
Gerichtsvollzieher	Vollstreckungsorgan für gütliche Erledigung, Vermögensauskunft, Sachpfändung und Zustellungen; Aufträge laufen über die Verteilerstelle des Amtsgerichts.
Pfändungsschutzkonto	Girokonto, auf dem ein monatlicher Grundbetrag vor Pfändung geschützt ist (§ 899 ZPO).
PfÜB	Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Vollstreckungsgerichts, etwa für Konto oder Arbeitseinkommen.
Schuldnerverzeichnis	Verzeichnis beim zentralen Vollstreckungsgericht; Eintragung ordnet der Gerichtsvollzieher von Amts wegen an (§§ 882b, 882c ZPO).
Titel	Urkunde, aus der vollstreckt wird, etwa Vollstreckungsbescheid oder Urteil.
Vermögensauskunft	Offenlegung des Vermögens durch den Schuldner gegenüber dem Gerichtsvollzieher, an Eides statt (§ 802c ZPO).
Vollstreckbare Ausfertigung	Ausfertigung des Titels mit Vollstreckungsklausel (§ 724 ZPO).
Vollstreckungsbescheid	Titel aus dem gerichtlichen Mahnverfahren (§ 699 ZPO).
Vollstreckungsgericht	Amtsgericht, das Forderungen des Schuldners pfändet, in der Regel am Wohnsitz oder Sitz des Schuldners (§ 828 ZPO).
Vorpfändung	Benachrichtigung von Drittschuldner und Schuldner vor dem PfÜB; wirkt einen Monat (§ 845 ZPO).
ZVfV	Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung: verbindliche Formulare für Vollstreckungsauftrag und PfÜB-Antrag.

Quellen und Stand

- Zivilprozessordnung (ZPO) in der Fassung des Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung (BGBl. 2026 I Nr. 152): §§ 78–80, 130d, 167, 339, 345, 688–701, 704, 707, 719, 733, 724, 727, 750, 753–755, 758a, 766, 767, 771, 775, 779, 788, 794, 796, 802a–802l, 803, 804, 808, 811, 811a, 814, 828–829a, 835, 840, 845, 850 ff., 866, 867, 882b–882f, 899.
 - Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): §§ 195, 197, 199, 201, 204, 212, 247, 286, 288, 366, 367, 497.
 - Insolvenzordnung (InsO): §§ 21, 88, 89, 174. Zwangsversteigerungsgesetz (ZVG). Abgabenordnung (AO): § 46. Gerichtsverfassungsgesetz (GVG): § 23 in der Fassung des Gesetzes vom 08.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 318), Zuständigkeitsgrenze der Amtsgerichte 10.000 € seit 01.01.2026.
 - Rechtsprechung: BGH, Urteil vom 07.06.2023 – VII ZR 594/21; BGH, Beschluss vom 22.10.2025 – I ZB 47/25; BGH, Beschluss vom 16.06.2011 – VII ZB 114/09; BFH, Urteil vom 24.07.1990 – VII R 62/89; OLG München, DB 1990, 1916; LG Hannover, JurBüro 1985, 789.
 - Gerichtsvollzieherkostengesetz (GvKostG) mit Kostenverzeichnis und Gerichtskostengesetz (GKG) Anlage 1 Nr. 1100 (0,5, mindestens 38,00 €), 1210, 2111, 2114, jeweils in der Fassung des KostBRÄG 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109), Beträge abgeglichen am 15.10.2026.
 - ZVfV, zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.05.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 132); Anlagen 5 bis 7 in der Fassung BGBl. 2024 I Nr. 203.
 - Basiszinssatz 1,52 % seit 01.07.2026 (Deutsche Bundesbank); Pfändungsfreigrenzen ab 01.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 80).
 - Gesetzestexte: [gesetze-im-internet.de](https://www.gesetze-im-internet.de) (Bundesamt für Justiz), abgerufen 14. bis 15.10.2026.
- Nächster Abgleich zum 01.01.2027 (Basiszinssatz). Gesetze und Formulare ändern sich; maßgeblich ist die jeweils geltende Fassung. Die aktuelle Fassung jedes Formulars zeigt der Formularmonitor auf einfach-vollstrecken.de.

Software, keine Rechtsberatung. Dieses Booklet gibt allgemeine Informationen und ersetzt keine rechtliche Prüfung Ihres Falls. einfach vollstrecken ist eine Software für die Vollstreckung eigener Forderungen von Unternehmen und Privatpersonen – keine Kanzlei, kein Inkassodienst. Formulare entstehen als Entwürfe nach den erfassten Angaben; eingeleitet wird nichts ohne Prüfung und Freigabe durch den Gläubiger.

Kontaktformular: einfach-vollstrecken.de/kontakt

E-Mail: kontakt@einfach-vollstrecken.de

einfach vollstrecken ist ein Angebot der Einfach Elterngeld GmbH, Pennricher Straße 31, 01157 Dresden.